

Bekanntmachungen über Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

EINLADUNG

zur Sitzung der Gemeindevertretung

Pätow-Stegen

Sitzungstag: 17. 08. 2000

Sitzungsort: Gaststätte „Sandkrug“ in
Pätow

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung der Anwesenden, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigung, Änderung/ Erweiterung der Tagesordnung, Billigung der Sitzungsniederschrift vom 22. 06.2000

2. Informationen des Bürgermeisters

3. Einwohnerfragestunde

5. Beschlussfassung über den Abschluss Vertrag zur Trinkwasserversorgung durch die Stadt Hagenow

6. Bauangelegenheiten

Beschlussfassung über gemeindliches

Einvernehmen zur 1. Änderung des B-Planes der Stadt Hagenow

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten
- 45/7, Flur 4
- Beschlussfassung über Rückabwicklung eines Grundstückes

gez. Zengel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Bandenitz
für den Ortsteil Sandkrug

Genehmigung der Satzung über die

Festsetzung und Abrundung des bebauten
Ortsteiles Sandkrug gem. § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 2 i.V.m. Nr. 3 BauGB i.d.F. 27.08.97

Die o.g. Satzung wurde mit Verfügung des
Landkreises Ludwigslust vom 29.06.00, AZ:
004/09/00 mit Maßgaben und Auflagen
genehmigt. Die Maßgaben und Auflagen aus
der Genehmigung wurden durch
Beitriffsbeschluss vom 28.07.00 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit
bekanntgemacht. Die Satzung über die
Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sandkrug
tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung
im Amt Hagenow-Land, Bauamt, während der
Dienststunden einsehen und über deren Inhalt
Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und
2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung schriftlich gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden
sind. Mängel an der Abwägung sind
unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb von
sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung
oder Mängel begründen soll, darzulegen (§
215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des
§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die
fristgemäße

Geltendmachung für Eingriffe in eine bisher
zulässige Nutzung durch diese
Innenbereichssatzung und auf das Erlöschen

Satzung der Gemeinde Kirch Jesar über die
Erhebung von Beiträgen für den Ausbau
von Straßen, Wegen und Plätzen vom
29. 07. 2000

(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar
1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V
S. 634) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunal-
abgabengesetzes des Landes Mecklenburg-
Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V
1993, S. 522; berichtigt S. 916) wird nach
Beschlussfassung der Gemeindevertretung
vom 15. 06. 2000 sowie nach Genehmigung
der Rechtsaufsichtsbehörde vom 13. 07. 2000
folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die
Herstellung, den Aus- und Umbau, die Ver-
besserung, Erweiterung und Erneuerung von
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch
wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind,
erhebt die Gemeinde Kirch Jesar Beiträge von
den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und
Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den
tatsächlichen Kosten ermittelt.

die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser
Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den
Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die
aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen
nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden
können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeit-
punkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides
Eigentümer des Grundstückes oder zur
Nutzung des Grundstückes dinglich Be-
rechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten
Grundstück ist der Erbbauerechtheiter anstelle
des Eigentümers beitragspflichtig.
Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines
Gebäudes, wenn das Eigentum an einem
Grundstück und einem Gebäude infolge der
Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der
DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465)
getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften
als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teil-
eigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teil-
eigentümer nur entsprechend ihrem
Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand	
		Anlieger- straße	Innerorts- straße Haupt- verkehrs- straße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)		25 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)		25 %	25 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)		25 %	25 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)		25 %	25 %
5. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün		25 %	25 %
6. Beleuchtungseinrichtungen		25 %	25 %